

Zu § 23 SGB V Tit. 1 RdSchr. 88c

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 23 SGB V

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG;
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 23 SGB V Tit. 1 RdSchr. 88c – Allgemeines

Nach dieser Vorschrift werden medizinische Vorsorgeleistungen gewährt

- im Rahmen ambulanter Behandlung, insbesondere am Wohnort,
- als ambulante [jetzt] Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten,
- als stationäre Vorsorgeleistungen.